

gültig für Studienanfänger ab dem WS 12/13 (Stand: 29.10.2013)

Fachspezifische Bestimmungen zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 29. November 2012

Biologie

zu § 4 (3)

Zulassung zum B.A.-Studium und Zulassung zum M.A.-Studium

Für das Studium der Biologie sind Kenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie im Umfang eines Grund- oder Leistungskurses der Sekundarstufe II (NRW) erforderlich. Diese Kenntnisse können durch das Abiturzeugnis, durch die Teilnahme an einem von der Ruhr-Universität Bochum angebotenen Vorkurs oder durch gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung der B.A.-Prüfung zu erbringen.

zu § 5 (2)

Regelstudienzeit und Studienumfang

Im Bachelor-Studium sind die folgenden 6 Module mit 47 SWS und 71 Kreditpunkten zu studieren.

Modul		SWS	CP
1	Grundmodul Zoologie und Zellbiologie	10	17
2	Grundmodul Botanik und Biodiversität	8	17
3	Grundmodul Physiologie und molekulare Biologie	12	17
4	Experimentell ausgerichtete Übungen	2,5	4
5	Aufbau- oder Spezialmodul (Blockstudium)	13	10
6	Floristische und faunistische Übungen im Gelände	1,5	6
Summe		47	71

Bei der Anmeldung zu den Grundmodulprüfungen sind die im Folgenden genannten Nachweise vorzulegen:

- A. für die Grundmodulprüfung Zoologie und Zellbiologie: Anfängertübungen Zoologie (aktive Teilnahme), Bestimmungsübungen Zoologie (aktive Teilnahme)
- B. für die Grundmodulprüfung Botanik und Biodiversität: Anfängertübungen Botanik (aktive Teilnahme), Bestimmungsübungen Botanik (aktive Teilnahme)
- C. für die Grundmodulprüfung Physiologie und molekulare Biologie: Floristische und faunistische Übungen im Gelände (Leistungsnachweis)

Zu § 9 (3)

Im Fach Biologie müssen Studienleistungen im Umfang von 71 CP erbracht werden, eine mündliche B.A.-Prüfung gemäß § 19 findet im Fach Biologie nicht statt.

zu § 15 (2)

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Im Fach Biologie werden die Grundmodulprüfungen wie folgt bewertet: Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Besteht eine Klausurleistung aus unterteilbaren Einzelaufgaben, so wird jede dieser Einzelaufgaben von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wobei die Prüferinnen oder Prüfer der einzelnen Teilaufgaben personenverschieden sein können. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Für Klausuren mit solchen unterteilbaren Einzelaufgaben werden die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl für die Klausur sowie die für die Einzelaufgabe erreichbaren Teilpunkte bei Erstellung der Klausur festgelegt. Jeder Prüfer bzw. jede Prüferin einer Teilaufgabe beurteilt, wie viele der Teilpunkte in der entsprechenden Aufgabe erreicht worden sind. Wird eine Einzelaufgabe von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abweichend bewertet, wird das arithmetische Mittel der Punktzahl für diese

Aufgabe gebildet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Addition der erreichten Teilpunkte. Unter Berücksichtigung des festgesetzten Notenspiegels ergibt sich aus der Gesamtpunktzahl die Gesamtnote der Klausurarbeit.

zu § 16 (1)

Prüfungsformen; Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Im Fach Biologie finden keine mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfungen statt. Für die studienbegleitenden Modulprüfungen im Fach Biologie gelten die Regelungen ab § 16 Absatz 3 entsprechend.

zu § 19 (1) und (2)

Bachelorprüfung (B.A.-Prüfung)

zu (1) Im Fach Biologie findet keine mündliche Abschlussprüfung statt. Prüfungsrelevant gemäß § 8 (3) sind die drei Grundmodule „Zoologie und Zellbiologie“, „Botanik und Biodiversität“ und „Physiologie und molekulare Biologie“.

zu (2) Die Fachnote im Fach Biologie wird aus den Noten der drei prüfungsrelevanten Module gebildet. Dabei geht jede Modulnote mit dem Gewicht 1/3 in die Gesamtnote ein.

zu § 20 (1)

Voraussetzungen und Zulassung zur B.A.-Prüfung

Im Fach Biologie sind bei der Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung zusätzlich geeignete Nachweise über den Erwerb von Grundkenntnissen in Mathematik, Physik und Chemie vorzulegen.

zu § 21 (3), (4)

Bachelorarbeit (B.A.-Arbeit)

zu (3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit kann im Fach Biologie jederzeit erfolgen.

zu (4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt 6 Wochen. Im Fach Biologie kann eine Vorbereitungszeit von max. 6 Wochen gewährt werden.

ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Biotechnologie vom 29.10.2013.